



Bad Dürkheim
Haushaltssatzung

der Stadt Bad Dürkheim

für das Haushaltsjahr

2018

vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert zum 1.7.2016 durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in der Sitzung vom , folgende Haushaltssatzung beschlossen, die die staatsaufsichtlich durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom , Az.: , genehmigt wurde

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

2018

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	49.441.628 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.650.752 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-209.124 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	46.567.768 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	43.556.017 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.011.751 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.990.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	7.086.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	-3.096.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.561.305 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.477.430 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.875 €



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	501.475 €
zusammen auf	501.475 €

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.800.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.800.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditäts sicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 7.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf :

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
zusammen auf	0 €



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	auf	300 v.H.
- Grundsteuer B (für die sonstigen Grundstücke)	auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	auf	365 v.H.

Die **Hundesteuer** wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Hundesteuersatzung erhoben.

Die **Vergnügungssteuer** für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergnügungssteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Der Einheitssatz je qm entwässerte Fläche für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlage erforderlichen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23. November 1987) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **15,72 €** festgesetzt.

Die Sätze für die nachstehend genannten laufenden Entgelte werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Tourismusbeitrag

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teiles ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusbeitrag) und um den Wirtschaftszweig "Tourismus" weiter auszubauen.

- a) der Hebesatz beträgt **5 v.H.** des Messbetrages
- b) der Beitragssatz für die Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt pro Bett **15,00 €** Maßgebend für die Feststellung der Bettenzahl ist jeweils der 1.7. eines Jahres

2. Gästebeitrag

Die Beiträge werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Gästebeitragssatzung erhoben.



3. Wirtschaftswegebeitrag

Der Beitrag zur Erhebung von Vorausleistungen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feld-, Wald- und Weinbergwege wird für das Jahr 2018 festgesetzt auf

40 €/ha

4. Beitrag für den zusätzlichen Weinbergsschutz

Der Beitrag für die Vorausleistung für den zusätzlichen Weinbergsschutz (Starenabwehr) wird für das Jahr 2018 festgesetzt auf

0 €/ha

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt	113.475.561 €
Das voraussichtliche Eigenkapital zum 31.12.2017 beträgt	112.999.259 €
Das voraussichtliche Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt	112.790.135 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenzen der Erheblichkeit bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bestimmt sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim in der jeweils geltenden Fassung

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **26.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2008)

§ 11 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2018 bewilligten Fälle von Altersteilzeit wird wie folgt festgelegt:

	Beamte	Tariflich Beschäftigte
a) für die Stadtverwaltung	0	1
b) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	0	0
	0	1

§ 12 Weitere Bestimmungen

Soweit keine endgültige Abrechnung möglich ist, erhebt die Stadt Bad Dürkheim für die im Haushaltplan veranschlagten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen mit Beginn der einzelnen Baumaßnahmen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen (BauGB und KAG)

Die Stadt Bad Dürkheim verzichtet gem. § 94, Abs. 1, Nr. 2, Satz 3 GemO auf die Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben unter 3 €, da die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

Bad Dürkheim, den 2018
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister

,